

## LÖSUNGSSCHEMA

## Teil A

1. Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines solchen Bundesgesetzes gründet sich auf Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) ..... (2) \_\_\_\_\_
2. § 1 DSG 2000; ein Grundrecht ist ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes subjektives Recht, welches durch den Einzelnen gegen den Staat durchgesetzt werden kann ..... (3,5) \_\_\_\_\_
- 3.a. § 1 Abs 2 DSG 2000 statuiert einen materiellen Gesetzesvorbehalt iSd Art 8 Abs 2 EMRK; es sind bestimmte inhaltliche Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein Eingriff zulässig ist; im Unterschied dazu ist der GG bei einem formellen Gesetzesvorbehalt an keine ausdrücklichen inhaltlichen Voraussetzungen bei einem Grundrechtseingriff gebunden ..... (2,5) \_\_\_\_\_
- b. Der Eingriff durch ein einfaches Gesetz muss aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen gerechtfertigt sein; der Eingriff muss verhältnismäßig sein; Prüfung anhand der Schutzziele, ob der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung des Schutzziels notwendig ist. .... (2) \_\_\_\_\_
- c. Liegen diese Voraussetzungen unter Punkt 3.b. nicht vor, wird durch den einfachgesetzlichen Eingriff in das Grundrecht dieses auch verletzt. .... (1) \_\_\_\_\_
4. Es handelt es sich um ein einfaches Bundesgesetz: fakultative Volksabstimmung gem Art 43 B-VG: wenn Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt ..... (1,5) \_\_\_\_\_
5. Regierungsvorlage/Vorlage der Bundesregierung gem Art 41 Abs 1 B-VG ..... (1,5) \_\_\_\_\_
6. Gesetzinitiative durch Anträge des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates gem Art 41 Abs 1 B-VG möglich; in Gesetzgebungsverfahren hat Bundesrat keine inhaltliche Gestaltungsmöglichkeit; in bestimmten Fällen absolutes Veto (zB Zustimmungserfordernis gem Art 44 Abs 2 B-VG); ansonsten aber nur suspensives Veto (Art 42 B-VG: kann 8-Wochen-Frist ungenützt verstreichen lassen, innerhalb der 8 Wochen beschließen, keinen Einspruch zu erheben oder einen solchen Einspruch beschließen), wobei beschlossener Einspruch durch Beharrungsbeschluss des Nationalrats überwunden werden kann ..... (4) \_\_\_\_\_
7. Weder Abstimmungsverhalten noch mündliche oder schriftliche Äußerung im Parlament betroffen; Fall der außerberuflichen Immunität, diese schützt vor gerichtlicher (oder verwaltungsbehördlicher) Strafverfolgung, der strafrechtlichen Verfolgung wg Beleidigung müsste Parlament zustimmen, Art 57 B-VG ..... (2) \_\_\_\_\_

(20) \_\_\_\_\_

## Teil B

**A. FORMALIEN**

Schriftsatzform; Einbringungsstelle: Rechtsanwaltskammer NÖ, Adresse; Antragsteller: Urs U, Birkenweg 5, 4040 Linz; wegen: Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte gemäß §§ 1 ff RAO; Bezeichnung Antrag; einfach; Beilagen; Trennung SV/Beweise/rechtliche Beurteilung/Antrag ieS; Datum; Unterschrift des Antragstellers; Schlüssigkeit und Aufbau; Gesamteindruck ..... (3) \_\_\_\_\_

**B. BEGRÜNDUNG****la. Sachverhalt**

Am 23.06.1984 geboren; Schweizer Staatsbürger; Februar 2008 Sponion zum Magister der Rechtswissenschaften an der JKU; ab März 2008 wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Diplom am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre; zweieinhalb Jahre dauernde Beschäftigung; Dissertation und Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften; anschließend 12 Monate Gerichtspraxis am Bezirks- bzw Landesgericht Linz; im Anschluss ab 1.9.2011 Rechtsanwaltsanwärter in Linzer Rechtsanwaltskanzlei; nach dreijähriger Tätigkeit Rechtsanwaltsprüfung im September 2014 erfolgreich abgelegt; möchte nun als Rechtsanwalt in Amstetten selbständig tätig werden. .... (2) \_\_\_\_\_

**lb. Beweis:** Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Verleihungsbescheid zum Mag. iur., Verleihungsbescheid zum Dr. iur., Dienstzeugnis Gericht, Dienstzeugnis Rechtsanwaltskanzlei, Dienstzeugnis Universität, Prüfungszeugnis Rechtsanwaltsprüfung, Mietvertrag für die Kanzlei in Amstetten; PV ..... (1,5) \_\_\_\_\_

**II. Rechtliche Beurteilung****[Zulässigkeit]**

Gem § 1 Abs 1 RAO bedarf es zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft neben der Erfüllung der Erfordernisse gem § 1 Abs 2 leg cit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte; gem § 5 Abs 1 RAO hat, wer die Rechtsanwaltschaft erlangen will, seine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erwirken; ich möchte in Amstetten als RA selbständig tätig werden und daher Eintragung in die Liste der RA erwirken; es bedarf daher eines diesbezüglichen Antrages; Antragslegitimation gegeben. .... (2) \_\_\_\_\_

**[Inhaltliche Begründetheit]**

Eintragungsvoraussetzungen gem § 1 Abs 2 RAO:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft gem § 1 Abs 2 lit a RAO; gem § 1 Abs 3 RAO ist Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR oder der

- Schweizerischen Eidgenossenschaft der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten; ich bin Staatsbürger der Schweiz; daher Staatsbürgerschaft der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten ..... (2) \_\_\_\_\_
2. Eigenberechtigung gem § 1 Abs 2 lit b RAO; unbestimmter Gesetzesbegriff; Auslegung: die volle Geschäftsfähigkeit, die der geistig Gesunde mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht (§§ 21 Abs 2, 170 ABGB); bin am 23.06.1984 geboren und daher 32 Jahre alt; geistig gesund; verfüge daher über die notwendige Eigenberechtigung. .... (1) \_\_\_\_\_
3. Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts gem § 1 Abs 2 lit c iVm § 3 RAO; das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen; ich absolvierte das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der JKU Linz; Abschluss mit rechtswissenschaftlichen akademischen Grad des Magister der Rechtswissenschaften. .... (1) \_\_\_\_\_
4. Praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer gem § 1 Abs 2 lit d iVm § 2 RAO; unbestimmter Gesetzesbegriff „praktische Verwendung“; Legaldefinition in § 2 RAO: praktische Verwendung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen; sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar, bei einer Verwaltungsbehörde oder an einer Hochschule bestehen; praktische Verwendung iSd § 1 Abs 2 lit d RAO hat fünf Jahre zu dauern; davon zwingend im Inland mind. fünf Monate bei Gericht oder StA und mind. drei Jahre bei einem Rechtsanwalt; gem. § 2 Abs 3 Z 1 RAO auf praktische Verwendung auch Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchststausmaß von sechs Monaten anzurechnen, wenn damit im Zh ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde; gem § 2 Abs 4 RAO kann praktische Verwendung frühestens vom erfolgreichen Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts an gerechnet werden, mehrfache Berücksichtigung von Zeiten nach § 2 Abs 1 bis 3 RAO ist ausgeschlossen ..... (2) \_\_\_\_\_
- „Rechtsberufliche Tätigkeit“ ist unbestimmter Gesetzesbegriff; Auslegung: für rechtsberufliche Tätigkeit ist Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Voraussetzung und muss Tätigkeitsfeld des Rechts umfassen..... (1) \_\_\_\_\_
- 12 Monate Gerichtspraxis ..... (2) \_\_\_\_\_
- 3 Jahre Tätigkeit bei Rechtsanwalt als Rechtsanwaltsanwärter..... (2) \_\_\_\_\_
- 2,5 Jahre Tätigkeit als Universitätsassistent am Institut für VwRecht an der JKU Linz; Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Voraussetzung; Tätigkeitsfeld des Rechts (da rechtlichen Fragestellungen in Lehre & Forschung); dh rechtsberufliche Tätigkeit an einer Hochschule iSd § 2 Abs 1 RAO; gem § 2 Abs 3 Z 1 RAO auf praktische Verwendung auch Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchststausmaß von 6 Monaten anzurechnen, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftl. akad. Grad erlangt wurde; ich promovierte an der JKU Linz zum Doktor der Rechtswissenschaften; Doktoratsstudium ist universitäre Ausbildung iSd § 2 Abs 3 Z 1 RAO und Dr. iur. ist rechtswissenschaftl. akad. Grad, den ich nach meinem Diplomstudium erwarb; gem § 2 Abs 4 Satz 2 RAO mehrfache Berücksichtigung der Zeiten der praktischen Verwendung ausgeschlossen; Doktoratsstudium und Beschäftigung an einer Hochschule zeitgleich, sechs Monate des absolvierten Doktoratsstudiums können daher nicht mehr extra angerechnet werden; gem § 2 Abs 4 Satz 1 RAO praktische Verwendung erst nach Abschluss des Studiums nach § 3 RAO, dh Tätigkeit als Studienassistent nicht relevant ..... (4) \_\_\_\_\_
- Ergebnis: insgesamt 6,5 Jahre anrechenbare Tätigkeiten ..... (1,5) \_\_\_\_\_
5. Erfolgreiche Rechtsanwaltsprüfung gem § 1 Abs 2 lit e RAO; Prüfung im September 2014 erfolgreich abgelegt. .... (1) \_\_\_\_\_

**[Rechtsfolge]**

alle TbM des § 1 Abs 2 RAO kumulativ erfüllt; zuständige Behörde hat mich in die Liste der Rechtsanwälte einzutragen; Grundsatz der strengen Gebundenheit der Vollzugsbehörden an das Gesetz im Sinne des Legalitätsprinzips des Art 18 B-VG; Gesetz enthält keine Anhaltspunkte für eine Ermessensentscheidung; dh Eintragung iSe zwingenden Entscheidung ..... (1) \_\_\_\_\_

**[Zuständigkeit]**

Sachliche Zuständigkeit: § 28 Abs 1 lit a RAO; Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zuständig zur Führung der Rechtsanwaltsliste, insbesondere zur Entscheidung über die Eintragung in dieselbe; örtliche Zuständigkeit des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich mit dem Sitz in St. Pölten richtet sich nach Art I § 1 des BG mit dem eine Rechtsanwaltskammer für NÖ und Bgld gebildet werden, der für Zuständigkeitssprengel des Landes NÖ die NÖ Rechtsanwaltskammer einrichtet u. nach § 5 Abs 1 RAO; Ausschuss jener Rechtsanwaltskammer zuständig, in deren Sprengel Antragsteller Kanzleisitz nimmt; ich plane in Amstetten (NÖ) meinen Kanzleisitz zu begründen; dh Ausschuss der NÖ Rechtsanwaltskammer sachlich u örtlich zuständig ..... (2) \_\_\_\_\_

**C. ANTRAG ieS**

Ausschuss der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer als zuständige Behörde im eigenen Wirkungsbereich der beruflichen Selbstverwaltung möge mich mit Kanzleisitz Amstetten gemäß § 1 iVm § 5 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich eintragen. .... (1) \_\_\_\_\_